

Redaktionsstatut der ÖSTERREICHISCHEN ZEITSCHRIFT FÜR SOZIOLOGIE (ÖZS)

beschlossen in der Generalversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS), in Wien am 26.11.1987, mit Änderungen, beschlossen in den Generalversammlungen am 16.12.1988, am 26.11.2003 und am 7.12.2006.

§ 1 Die "Österreichische Zeitschrift für Soziologie" (ÖZS) veröffentlicht wissenschaftliche Abhandlungen mit dem Ziel der Förderung der soziologischen Diskussion und Forschung. Insbesondere sollen Analysen und Diskussionsbeiträge Aufnahme finden, die sich mit der österreichischen Gesellschaft auseinandersetzen. In der ÖZS soll die gesamte Vielfalt wissenschaftlicher Standpunkte und Lehrmeinungen, einschließlich solcher interdisziplinärer Ausrichtung, berücksichtigt werden.

§ 2 Herausgeber der ÖZS ist der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS). Der Vorstand erstellt in Absprache mit der geschäftsführenden Redaktion den Wahlvorschlag für die periodische Neuwahl der Redaktion durch die Generalversammlung der ÖGS. Die Redaktion gibt rechtzeitig vor der Generalversammlung bekannt, wie viele Mitglieder aus dem Redaktionskomitee ausscheiden werden. Der Vorstand der ÖGS lädt daraufhin die Mitglieder der ÖGS ein, gegenüber dem Vorstand und der Redaktion ein allfälliges Interesse an einer Mitarbeit in der Redaktion der ÖZS bekanntzugeben.

§ 3 Bei der Zusammensetzung des Redaktionskomitees ist darauf zu achten, dass eine gute Verbindung zu den in Österreich bestehenden soziologischen Universitätsinstituten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gesichert ist. Bei der Zusammensetzung des Redaktionskomitees ist eine ausgewogene Geschlechterrepräsentanz sicher zu stellen. Das Redaktionskomitee wählt aus sich heraus einen Redaktionssprecher/ eine Redaktionssprecherin, der/ die zum einen als Verbindungsmann/-frau zur ÖGS in den Vorstand der ÖGS kooptiert wird, zum anderen die Redaktion nach außen vertritt, insbesondere als Ansprechpartner bei der Einreichung von Artikeln.

§ 4 Die Redaktion der ÖZS ist in ihrer Arbeit autonom und arbeitet frei von Anweisungen des Herausgebers. Der Vorstand der ÖGS ist für die Finanzierung und für die Beziehungen zum Verlag zuständig und gestaltet diese in Absprache mit der Redaktion. Entscheidungen trifft der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung der ÖGS.

§ 5 Die ÖZS erscheint vierteljährlich. Die Erscheinungsfolge und der Umfang der Einzelhefte bzw. des gesamten Jahrgangs werden in Verhandlungen mit dem Verlag fixiert. Neben den wissenschaftlichen Hauptbeiträgen werden auch Forschungsnotizen, Diskussionsbeiträge, Buchbesprechungen veröffentlicht. Beiträge können auch in englischer Sprache eingereicht werden. Höchstens zwei Hefte eines Jahrgangs sind als thematische Schwerpunktheft zu gestalten.

§ 6 Das Erscheinen von Sonderbänden ist möglich. Sonderbände erscheinen nach Absprache mit dem Verlag aufgrund beim Vorstand der ÖGS eingelangter Vorschläge. Derartige Vorschläge haben eine vollständige Liste der geplanten Beiträge zu enthalten. Herausgeber eines Sonderbandes müssen nicht Mitglieder der Redaktion, aber solche der ÖGS sein. Beiträge zu Sonderbänden müssen ein Begutachtungsverfahren durchlaufen (s. § 7). Die redaktionelle Arbeit an einem Sonderband ist Aufgabe des/r Herausgeber/s des Sonderbandes. Die Redaktion der ÖZS überprüft die Qualitätsstandards der Sonderbände.

§ 7 Bei der ÖZS eingereichte Beiträge sind von mindestens zwei fachlich zuständigen Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen. Zumindest ein Gutachten hat von außerhalb des Redaktionskomitees eingeholt zu werden. Sind die Gutachter/innen unterschiedlicher Auffassung, wird ein drittes Gutachten eingeholt und das Redaktionskomitee entscheidet über die Publikation des Beitrages auf der Grundlage aller Gutachten.

§ 8 Die Redaktion der ÖZS berichtet jährlich über ihre Arbeit in der Generalversammlung der ÖGS.